

# MESSER BEGLEITUNG & BESTATTUNG

*zuhören, verstehen und helfen*

SEIT 1952

## ERLISCHT IM TODESFALL JEDER AUFTRAG DER VERSTORBENEN PERSON AUTOMATISCH?

MIT DEM TOD ERLÖSCHEN ALLE  
AUFTRÄGE (ART. 405 ABS 1 OR), ES  
SEI DENN, DER AUFTRAG HABE  
AUFGRUND SEINES INHALTS ÜBER  
DEN TOD HINAUS GÜLTIGKEIT.

Zum Beispiel ein Bestattungsauftrag beansprucht, seiner Natur entsprechend, über den Tod hinaus Gültigkeit, jedoch wechselt die Verfügungsmacht über den Auftrag zu den Erbberechtigten. So stehen die Erbberechtigten in einem Auftragsverhältnis für den Bestattungsauftrag und sind zahlungspflichtig, auch bei einer ausgeschlagenen Erbschaft.

Anders verhält es sich für einen Beistand oder für den Erwachsenenenschutz. Deren Arbeit muss mit dem Eintreten des Todesfalles in der Regel niedergelegt werden.

### VERTRÄGE

Viele laufende Verträge wie ein Mietvertrag müssen von Angehörigen explizit gekündigt werden. Dafür benötigen die Angehörigen die Todesurkunde (Hinweis: die Todesurkunde ist nicht der ärztliche Todesschein).

### AUFKLÄREN UND INFORMIEREN

Bei einem Todesfall erläutern wir Ihnen, was Sie wissen müssen und geben Ihnen ein Merkblatt mit. In der Regel wird die Todesurkunde durch uns organisiert.

### MERKBLATT

Beachten Sie dazu unser Merkblatt «Abmeldungen durch die Hinterbliebenen»; es beinhaltet eine Auflistung, wo eine Abmeldung oder Kündigung vorzunehmen ist.